Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen GAP-Umsetzungsverordnung

Vom 26. Juni 2025

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft verordnet aufgrund

- des § 8 Nummer 2 der Sächsischen GAP-Umsetzungsverordnung vom 2. Januar 2023 (SächsGVBI. S. 8) und
- des § 5 Absatz 2 des S\u00e4chsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (S\u00e4chsGVBI. S. 899), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (S\u00e4chsGVBI. S. 705) ge\u00e4ndert worden ist:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen GAP-Umsetzungsverordnung

Die Sächsische GAP-Umsetzungsverordnung vom 2. Januar 2023 (SächsGVBI. S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird durch folgenden § 6 ersetzt:

"§ 6

Flächen, die für die Öko-Regelungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d oder Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes nicht in Betracht kommen

- (1) Die Ausweisung der Flächen, die aufgrund der besonderen regionalen Gegebenheiten des Naturschutzes für die Öko-Regelungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d oder Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes nicht in Betracht kommen, erfolgt auf Basis des Feldblocks.
- (2) Die Flächen, die aufgrund der besonderen regionalen Gegebenheiten des Naturschutzes für die Öko-Regelung
- 1. nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes nicht in Betracht kommen, ergeben sich aus den in Anlage 6 angegebenen Nummern der Feldblöcke,
- 2. nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes nicht in Betracht kommen, ergeben sich aus den in den Anlagen 6 und 7 angegebenen Nummern der Feldblöcke.
- (3) Der Zuschnitt der Feldblöcke, die diesen jeweils zugeordneten Feldblocknummern und die Information über die Zugehörigkeit der Flächen des Feldblocks zur Gebietskulisse werden in digitaler Form im Internet im sächsischen Geo-Informationssystem "InVeKoS Online GIS" dargestellt und sind abrufbar auf der Website des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft unter https://www.landwirtschaft.sachsen.de/."
- 2. Die Überschrift der Anlage 6 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

"Anlage 6 (zu § 6 Absatz 2)

Feldblocknummern der Flächen, die für die Öko-Regelungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes nicht in Betracht kommen".

3. In der Überschrift der Anlage 7 wird die Angabe "Nummer 5" durch die Angabe "Nummer 3" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 26. Juni 2025

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft Georg-Ludwig von Breitenbuch